



RS-AKTUELL. Wichtiges auf einen Blick.

Der Newsletter des Bundesverbandes Rollläden + Sonnenschutz e.V. erscheint monatlich exklusiv für unsere Mitglieder. Sollte er nicht richtig angezeigt werden, steht der Newsletter auch online im Mitgliederbereich unserer Homepage als PDF zur Verfügung.

Themen

Ausgabe 2023-03

Europäisches Parlament der Unternehmen am 14. November 2023 in Brüssel

VFF-Jahreskongress in Berlin am 15. und 16. Juni 2023

Wiener Fensterkongress 2023 mit Ermäßigung für BVRS-Mitglieder

Referentenentwurf zur kommenden Novelle des Gebäudeenergiegesetz

Sitzung des Fachausschusses Einbruchschutz in Forstern

Verlängerung der Kurzarbeit-Regelungen

Erweiterter Anspruch auf Kinderkrankengeld auch in 2023

Arbeitszeiterfassung

Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft

Neues Fördermitglied

Wolfgang Cossmann verstorben

Runde Geburtstage

Europäisches Parlament der Unternehmen am 14. November 2023 in Brüssel

(3355) Am Dienstag, den 14. November 2023, findet zum sechsten Mal das Europäische Parlament der Unternehmen (EPdU) in Brüssel statt. Die dahinterstehende Idee ist, dass statt der 705 Abgeordneten des Europäischen Parlaments ebenso viele Unternehmer eine Plenarsitzung abhalten, um ausgewählte Themen zu diskutieren und über europapolitische Fragen abzustimmen. Dieses Jahr wird es Plenarsitzungen zu den Themengebieten „Internationaler Handel“, „Energie“, „Binnenmarkt“ und „Qualifikationen“ geben.

Die Stärke der nationalen Delegationen orientiert sich an der jeweiligen Anzahl der nationalen Mitglieder des Europäischen Parlaments. Für Deutschland können 96 Unternehmer teilnehmen. Unser Dachverband ZDH kann Teilnehmer für die deutsche Delegation benennen.

Die Veranstaltung wird am 13. November 2023 mit einem abendlichen Empfang für die deutschen Teilnehmer beginnen. Am 14. November 2023 morgens plant der ZDH im Vorfeld des EPdU eine Informationsveranstaltung auszurichten.

Die Handwerksorganisationen sind vom ZDH gebeten worden, möglichst zeitnah geeignete Kandidaten aus dem Kreis ihrer Mitglieder ausfindig zu machen und dem ZDH diese mitzuteilen. Vor einigen Jahren hatte seitens des BVRS Ehrenpräsident Georg Nüssgens teilgenommen.

Wir bitten Sie daher, sich bei Interesse baldmöglichst bei Hauptgeschäftsführer Ingo Plück unter hgf@rs-fachverband.de zu melden, damit wir Interessensbekundungen rechtzeitig dem ZDH mitteilen können. Ein Rundschreiben mit weiteren Informationen und den notwendigen Anmeldeformularen folgt voraussichtlich im Juni.

VFF-Jahreskongress in Berlin am 15. und 16. Juni 2023

(3356) Noch bis zum 31. März kann man sich mit Frühbucherrabatt zum VFF-Jahreskongress „Inside 2023“ am 15. und 16. Juni 2023 in Berlin anmelden. Unter dem Motto „Klimaschutz mit Durchblick – Effizienz und Nachhaltigkeit der transparenten Gebäudehülle“ findet der Jahreskongress des Verbandes Fenster + Fassade VFF im Leonardo Royal Hotel in Berlin statt. Die Möglichkeit zur Anmeldung besteht unter www.jk.window.de. Hier finden Sie auch alle Informationen über das Kongressprogramm und zur Organisation.

Wiener Fensterkongress 2023 mit Ermäßigung für BVRS-Mitglieder

(3357) Der Wiener Fenster- und Sonnenschutzkongress findet von 22. bis 23. Juni 2023 erstmals in seiner neuen Form statt. Analysen, Tools und Best Practices zu aktuellen branchenrelevanten Themen rund um Digitalisierung und Vertrieb sowie zu neuen Trends aus den Bereichen Nachhaltigkeit, Märkte und zu Innovationen stehen dabei im Zentrum der Veranstaltung. Erstmals werden neben der Fensterindustrie die benachbarten Sonnenschutzmärkte beleuchtet.

Der Kongress richtet sich an Geschäftsführung, Vertrieb und Marketing der Fenster- und Sonnenschutzindustrien sowie deren Partnerunternehmen, Medien und Verbände. Tickets sind ab 499,00 Euro (Architekten) erhältlich. Die Pausenverpflegung ist inbegriffen, ebenso wie ein Lunch und ein gemeinsamer Ausklang am 22. Juni. Nähere Information und Anmeldung unter www.wienerfensterkongress.at. BVRS-Mitglieder, die sich bis zum 22. Mai anmelden, erhalten eine Ermäßigung von 10 Prozent. Diese ist unter folgendem Link erhältlich:

<https://www.wienerfensterkongress.at/tickets/?code=RS>.

Referentenentwurf zur kommenden Novelle des Gebäudeenergiegesetz

(3358) Diese GEG-Novelle soll den angekündigten Zwischenschritt mit einer Forderung von 65 Prozent erneuerbaren Energien bei neuen Heizungen, voraussichtlich ab 1. Januar 2024 umsetzen.

Darüber hinaus sind einige Änderungen für die Gebäudehülle vorgesehen. Diese Änderungen sehen wie folgt aus:

- § 51 (1) Nr. 2 – Verschärfung von Anforderungen an die Modernisierung von Nichtwohngebäuden:
Mittlere Wärmedurchgangskoeffizienten dürfen nicht das **0,8-fache** der Höchstwerte überschreiten (bisher das 1,25-fache)
- § 51 (1) Nr. 2 – Zusätzliche Anforderungen an die Modernisierung von Nichtwohngebäuden:
Bei Ergänzung der zusammenhängenden Nutzfläche um mindestens 250 m² oder um mehr als 30 Prozent wird sie wie ein Neubau behandelt (Einhaltung von §18 und §19).
- § 71a (7) – Neue Anforderung an Nichtwohngebäude:
Neue Nichtwohngebäude müssen mit einer Gebäudeautomation entsprechend dem Automatisierungsgrad B der DIN V 18599-11 oder besser ausgestattet werden.
Dabei müssen verschiedene Systeme in dem Gebäude miteinander kommunizieren können.
- § 71a (8) – Neue Anforderung an Nichtwohngebäude:
Bestehende Nichtwohngebäude mit einer solchen Gebäudeautomation müssen bis zum 1. Januar 2025 nachgerüstet werden, damit verschiedene Systeme in dem Gebäude miteinander kommunizieren können.

Sitzung des Fachausschusses Einbruchschutz in Forstern

(3359) Am 28. Februar traf sich der Fachausschuss Einbruchschutz des BVRS bei der Firma Heydebreck in Forstern bei München.

Inhaltlich ging es darum, die Arbeit des Ausschusses neu zu beleben, da insgesamt festzustellen ist, dass das Thema Einbruchschutz immer weniger Interesse bei den R+S-Fachbetrieben findet.

Dennoch bleibt der Einbruchschutz ein wichtiges Thema unserer Branche, denn der Nutzen eines Rollladens vor einem Fenster in Punkto Sicherheit ist unabhängig von normativ zu betrachteten Randbedingungen und Zertifikaten nicht wegzudiskutieren. Ein Argument, das der Ausschuss zukünftig noch einmal besser platzieren möchte.

Verlängerung der Kurzarbeit-Regelungen

(3360) Die Bundesregierung hat mit Verordnung die vereinfachten Zugangsvoraussetzungen zum Kurzarbeitergeld bis 30. Juni 2023 verlängert. Dies bedeutet, dass nach wie vor mindestens 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen und weiterhin keine Minusstunden vor dem Bezug von Kurzarbeitergeld aufgebaut werden müssen. Eine Erstattung von Sozialbeiträgen ist dabei wie schon bei den letzten Verordnungen nicht möglich, es sei denn, dass Beschäftigte während der Kurzarbeit an einer Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen.

Erweiterter Anspruch auf Kinderkrankengeld auch in 2023

(3361) Die Regelungen beim Kinderkrankengeld sind per Gesetz verlängert worden. Damit besteht in 2023 ein Anspruch auf Kinderkrankengeld je Elternteil für jedes Kind für bis zu 30 Arbeitstage und für Alleinerziehende für bis zu 60 Arbeitstage.

Bei mehreren Kindern ist der Anspruch je Elternteil auf 65 Arbeitstage und für Alleinerziehende auf 130 Arbeitstage begrenzt.

Arbeitszeiterfassung

(3362) Die Begründung des BAG-Urteils vom 13. September 2022 liegt nun vor und der Gesetzgeber arbeitet an einem Entwurf zur Umsetzung, welcher im 1. Quartal 2023 vorgelegt werden soll. Das ändert nichts an dem Umstand, dass der Arbeitgeber bereits jetzt verpflichtet ist, entsprechend § 3 ArbSchG ein System zur Zeiterfassung einzuführen. Diese Pflicht leitet das BAG daraus ab, dass der Arbeitgeber organisatorische Maßnahmen treffen muss, um die Anforderungen des Arbeitsschutzes zu erfüllen.

In § 3 ArbSchG heißt es:

§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) *Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.*

(2) *Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erstens für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie zweitens Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen - erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen - beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.*

(3) *Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.*

Das System muss nach Rechtsprechung des EuGH folgende Anforderungen erfüllen:

- Objektivität
- Verlässlichkeit,
- Zugänglichkeit.

Dies kann ein elektronisches System sein, es kann aber auch eine Aufzeichnung, z. B. in einer Excel-Tabelle sein, welche aber aufbewahrt werden muss und im Fall einer Kontrolle vorzulegen ist. Allerdings heißt die Einführung eines Systems nicht, dass die Zeiterfassung für Arbeitnehmer entfällt, die im Rahmen von Vertrauensarbeitszeit arbeiten.

Vertrauensarbeitszeit bedeutet, dass Mitarbeiter ihre Arbeitszeiten eigenverantwortlich planen und dafür sorgen, das mit ihrem Arbeitgeber vereinbarte Zeitvolumen tatsächlich zu erfüllen. Schon vor den Urteilen zur Zeiterfassung galten auch hier die Rahmenbedingungen des Arbeitszeitgesetzes. Das bedeutet, dass die tägliche Höchstarbeitszeit von 10 Stunden nicht überschritten werden soll und der Ruhezeitraum von 11 Stunden einzuhalten ist. Es wurde nur nicht aufgezeichnet und nicht kontrolliert.

Was sich ändert:

Bisher war es ein wesentlicher Bestandteil der Vertrauensarbeitszeit, dass Arbeitgeber darauf verzichteten, die Arbeitszeiten ihrer Mitarbeiter zu erfassen. Gerade dieser Punkt lässt sich mit den bestehenden Erfassungspflichten nicht mehr vereinen. Die Flexibilität der Vertrauensarbeitszeit bleibt bestehen, aber Vertrauen wird um Dokumentation ergänzt. Wenn der Mitarbeiter also bereits um 07:00 Uhr anfängt und dann mit einer Stunde Pause, deren Verteilung er bestimmt, um 18:00 die Arbeit beendet, ist das weiterhin möglich. Ebenso möglich ist, dann am Folgetag, z. B. nur von 09:00 bis 16:00 (mit einer Stunde Pause) zu arbeiten, um einen Ausgleich zu schaffen. Aber die Aufzeichnung ist jetzt Pflicht.

Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft

(3363) Das Bundesfinanzministerium hat das [Merkblatt „Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft“](#) im Januar 2023 überarbeitet und an den neuesten Stand der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung angepasst. Wir möchten insbesondere auf folgende Änderungen bzw. Klarstellungen hinweisen:

- Eine Werklieferung (§ 3 Abs. 4 UStG, § 13b Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 UStG) im umsatzsteuerrechtlichen Sinne liegt nur dann vor, wenn der Unternehmer für das Werk einen fremden Gegenstand be- oder verarbeitet und dafür selbstbeschaffte Stoffe verwendet, die nicht nur Zutaten oder sonstige Nebensachen sind.
Beispiel: Ein Unternehmer erbringt Bauleistungen auf dem Grundstück des Auftraggebers (fremder Gegenstand) und verwendet hierzu selbstbeschaffte Baustoffe.
- Wie Werklieferungen bzw. Werkleistungen werden im Umsatzsteuerrecht auch Teile einer Leistung mit kontinuierlichem (d. h. sich fortsetzendem) Charakter (sogen. Teilleistungen) behandelt, für die das Entgelt gesondert vereinbart und abgerechnet wird.
- Eine Werklieferung gilt mit Abnahme des fertigen Werkes als erbracht. In Insolvenzfällen ist wie folgt zu unterscheiden: Lehnt der Insolvenzverwalter die weitere Erfüllung des Vertrags ab (§ 103 InsO), gilt die Leistung insoweit bei

Eröffnung des Insolvenzverfahrens als bewirkt. Wählt der Insolvenzverwalter allerdings die Erfüllung eines bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht oder nicht vollständig erfüllten Werkvertrags, wird die Werklieferung erst mit Leistungserbringung nach Verfahrenseröffnung ausgeführt, sofern keine Teilleistungen gesondert vereinbart waren.

- Vertragliche Einbehalte zur Absicherung von Gewährleistungsansprüchen der Leistungsempfänger (z. B. sog. Sicherungseinbehalte für Baumängel) berechtigen zur Steuerberichtigung, soweit dem Unternehmer nachweislich die Absicherung dieser Gewährleistungsansprüche durch Gestellung von Bankbürgschaften im Einzelfall nicht möglich war und er dadurch das Entgelt insoweit für einen Zeitraum von über zwei bis fünf Jahren noch nicht vereinnahmen kann.
- Der Empfänger einer Bauleistung durch einen im Inland ansässigen Unternehmer ist dann Steuerschuldner, wenn er selbst Unternehmer ist und nachhaltig Bauleistungen erbringt (§ 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG). Das gilt unabhängig davon, ob er die empfangene Bauleistung für eine von ihm erbrachte Bauleistung verwendet (§ 13b Abs. 5 Satz 2 UStG). Davon ist auszugehen, wenn der Leistungsempfänger dem leistenden Unternehmer eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige Bescheinigung nach dem Vordruckmuster USt 1 TG gemäß § 13b Abs. 5 Satz 2 UStG vorlegt.
- Führt der Unternehmer eine Leistung aus, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, ist er zur Ausstellung einer Rechnung mit der Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ verpflichtet und darf die Umsatzsteuer in der Rechnung nicht gesondert ausweisen (vgl. § 14a Abs. 5 UStG). Wird Umsatzsteuer, für die der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist, in einer Rechnung des Leistenden gesondert ausgewiesen, schuldet der Leistende den ausgewiesenen Steuerbetrag nach § 14c Abs. 1 UStG.

Neues Fördermitglied

(3364) Wir freuen uns sehr, seit dem 1. März die Firma Schlotterer Sonnenschutz Systeme GmbH aus Adnet (Österreich) als neues Fördermitglied in unserer R+S-Familie dabei zu haben. Der Hersteller von Sonnen- und Insektenschutz ist auch in Deutschland tätig. Nähere Informationen finden Sie unter www.schlotterer.com.

Wolfgang Cossmann verstorben

(3365) Der BVRS trauert um seinen Ehrenpräsidenten Wolfgang Cossmann.

Wolfgang Cossmann ist am 5. März im Alter von 80 Jahren verstorben. Er war zwölf Jahre lang Präsident des BVRS, bis 2012 Georg Nüssgens sein Nachfolger wurde. In die Zeit seiner Präsidentschaft fielen wichtige Meilensteine für den Verband wie etwa die Neuordnung des Ausbildungsberufs zum Rollladen- und Sonnenschutzmechatroniker, die Einführung des Rollladen- und Sonnenschutztages und der RS-Markenfamilie. Er war ein ausgezeichneter Kenner der Branche und stets verlässlicher Partner für die Industrie.

Außerdem war Wolfgang Cossmann für viele Jahre der Erste Vorsitzende des Fachverbandes Berlin/Brandenburg.

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt vor allem seinen Angehörigen. Wir werden Wolfgang Cossmann stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Runde Geburtstage

(3366) Am 27. März feiert der Erste Vorsitzende und Delegierte des Fachverbandes Berlin/Brandenburg, Ronald Hermann, seinen 65. Geburtstag.

Rainer Hebel, Ehrenobermeister und Vorstandsmitglied der Innung Rheinland-Pfalz, wird am 6. April 70 Jahre jung.

Am 13. April begeht André Urban, Obermeister und Delegierter der Innung Köln sowie Mitglied im Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit, seinen 50. Geburtstag.

Jurian Burdich, stellvertretender Obermeister und Delegierter der Innung Westfalen, begeht am 14. April sein 40. Wiegenfest.

Und schließlich feiert Eberhard Retzlaff, Ehrenobermeister der Innung Niedersachsen/Bremen, ebenfalls am 14. April seinen 80. Geburtstag.

Allen Jubilaren die herzlichsten Glückwünsche aus Bonn!

Impressum

Herausgeber:

Bundesverband Rollladen + Sonnenschutz e.V.
Hopmannstr. 2 · 53177 Bonn
Telefon: 0228 95210-0 · info@rs-fachverband.de

Verantwortlich:

Ingo Plück

Redaktion:

Björn Kuhnke, Enno Schaumburg
Claus Winter

Mitgliederservice:

✉ service@rs-fachverband.de